

An die
Güteschutzorganisationen

Berlin, 28.10.2019

VERBÄNDE FÜR EINHEITLICHE LÖSUNG EINER ZUSÄTZLICHEN HERSTELLERSEITIGEN VERWENDUNGSBEZOGENEN GÜTESICHERUNG BEI BAUPRODUKTEN MIT CE-KENNZEICHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Urteil C-100/13 des europäischen Gerichtshofs (EuGH) dürfen an europäisch harmonisierte Bauprodukte keine zusätzlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt werden.

Das unterzeichnende Verbändebündnis hat daher ein Konzept für eine erweiterte Baustoffdeklaration durch den Hersteller als privatrechtliche Lösung für diese Produkte entwickelt und wendet sich an Sie als Güteschutzorganisation, ihre Etablierung im Markt zu unterstützen:

„Das Konzept einer erweiterten herstellerseitigen Baustoffdeklaration, bestehend aus harmonisierter technischer Spezifikation und CE-Kennzeichnung gemäß Bauproduktenverordnung sowie zusätzlichen Anforderungsdokumenten mit Herstellererklärung, die ihre bauordnungsrechtliche Verwendbarkeit gewährleisten, stellt sicher, dass von der Planung bis zur Ausführung alle bauaufsichtlich notwendigen Beschreibungen, Nachweise und Bestätigungen für alle an der sog. „Wertschöpfungskette Bau“ Beteiligten vorliegen“.

SITUATIONSBESCHREIBUNG

Mit der Bauproduktenverordnung werden harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten hinsichtlich ihres Inverkehrbringens und Bereitstellung auf dem EU-Binnenmarkt festgelegt. Der Regelungszweck der CE-Kennzeichnung betrifft jedoch nicht die Bauwerkssicherheit. Aus dem Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung ergibt sich somit nicht der Anscheinsbeweis, dass dieses Bauprodukt den Anforderungen für die vorgesehene Verwendung in Deutschland entspricht.

Der bauordnungsrechtliche Nachweis ihrer Verwendbarkeit wurde bis zum Inkrafttreten des EuGH-Urteils am 16.10.2016 in Deutschland mit dem Ü-Zeichen dokumentiert, das CE-gekennzeichnete Bauprodukte zusätzlich erhielten.-Diese Doppelkennzeichnung darf durch das EuGH-Urteil nicht fortgesetzt werden. An europäisch harmonisierte CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen keine zusätzlichen nationalen öffentlich-rechtlichen Anforderungen gestellt werden.

Der Entfall des öffentlich-rechtlichen verwendungsbezogenen Prüfnachweises stellt nicht nur Bauherren, Architekten, Fachplaner, Prüfengeure und Bauunternehmen, sondern die gesamte Baubranche in Deutschland, vor die Frage nach einer geeigneten alternativen Regelung und Darstellung der Gütesicherung für Bauprodukte.

LÖSUNGSANSATZ

FREIWILLIGE HERSTELLERERKLÄRUNGEN UND ANFORDERUNGSDOKUMENTE

Die vom Verbändebündnis erarbeitete privatrechtliche Lösung soll in Zukunft alle bauordnungsrechtlich erforderlichen Leistungsmerkmale der jeweiligen Bauprodukte zur Erfüllung der Bauwerksanforderung beinhalten. Dazu werden Anforderungsdokumente erstellt, die als Grundlage für eine rechtsverbindliche Herstellererklärung zur Einhaltung der aufgeführten Anforderungen dienen.

Das entwickelte System, bestehend aus den Teilen „Anforderungsdokument“ und „Technische Dokumentation“, basiert auf Abschnitt D 3 „Technischen Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO“ der MVV TB in Verbindung mit einer freiwilligen Herstellererklärung gemäß DIN 18200:2018-08 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung“.

Gliederung und Inhalt dieser Anwendungsdokumente und Technischen Dokumentationen wurden von Fachausschüssen erarbeitet.

Die Fremdüberwachung der Produkte und die werkseigene Qualitätskontrolle werden in gewohnter Form auf Grundlage vertraglich vereinbarter Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit gemäß harmonisierter technischer Spezifikationen (Anhang ZA) für Bauprodukte weitergeführt. Die Verantwortung für die Erfüllung der Produkteigenschaften gemäß dieser Spezifikationen bleibt wie in der Vergangenheit beim Hersteller. Der Güteschutz bestätigt auf Grundlage seiner regelmäßigen Fremdüberwachung zusätzlich die Einhaltung der verwendungsbezogenen Angaben in zugehörigen Anforderungsdokumenten. Auf dieser Grundlage soll der Hersteller befähigt werden, neben der geschuldeten CE-Kennzeichnung ergänzend das Gütezeichen seiner Güteschutzorganisation mit Nennung des jeweiligen Anforderungsdokuments als technische Regel auf den Produkten aufzubringen. Damit wird bereits beim Inverkehrbringen und Bereitstellen ein sichtbarer Übereinstimmungsnachweis für zusätzliche bauwerksbezogene Eigenschaften bei harmonisierten Bauprodukten ermöglicht.

Die Anforderungsdokumente werden zukünftig in frei zugängliche Bauportale eingepflegt (Heinze-Datenbank, abid-bau.de o.a.), so dass alle an der jeweiligen Bauleistung Beteiligten auf das zugehörige Anforderungsdokument jederzeit kostenlos zugreifen können, das alle bautechnisch und bauordnungsrechtlich erforderlichen Produkteigenschaften enthält und übersichtlich zusammenfasst.

Die unterzeichnenden Verbände und Kammern werden sich in einem zweiten Schritt dafür einsetzen, dass das System von weiteren Hersteller- und Fachverbänden mitgetragen und einheitlich etabliert wird. Gemäß der Möglichkeit in der Bauproduktenverordnung, dass zusätzliche Anforderungen für die sichere Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten in Bauwerken von den Mitgliedsstaaten festgelegt werden, soll perspektivisch dieses privatrechtliche System hinsichtlich der Anforderungen an die Bauwerkssicherheit fortentwickelt werden.

ZUSAMMENFASSUNG:

1. Die bewährte Güteüberwachung auf Grundlage vertraglich vereinbarter Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit gemäß harmonisierter technischer Spezifikationen (Anhang ZA) für Bauprodukte ändert sich nicht, nur die Außendarstellung wird angepasst und bedarfsweise erweitert.
2. Das privatrechtlich entwickelte, zusätzliche Gütezeichen neben der CE-Kennzeichnung ermöglicht bereits beim Inverkehrbringen und Bereitstellen einen sichtbaren Übereinstimmungsnachweis für zusätzliche verwendungsbezogene Eigenschaften bei harmonisierten Bauprodukten.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Ihre vom DIBt anerkannte bzw. notifizierte Güteschutzorganisation bitten, diese Vorgehensweise zu unterstützen und einheitlich durchzuführen, damit sich dieses System einer zusätzlichen herstellerseitigen verwendungsbezogenen Gütesicherung bei Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung breit im Markt etablieren kann.

Für Rückfragen steht Ihnen stellvertretend für das Verbändebündnis Herr Dr.-Ing. Jens Uwe Pott, VBF Nord e.V., unter der Telefonnummer 05139 9994-30 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Verbändebündnis

28.10.2019

FOLGENDE VERBÄNDE TRAGEN DIE EINHEITLICHE LÖSUNG FÜR EINE ZUSÄTZLICHE HERSTELLERSEITIGE VERWENDUNGSBEZOGENEN GÜTESICHERUNG FÜR BAUPRODUKTE MIT CE-KENNZEICHNUNG MIT:



Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)

Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Bundesingenieurkammer (BIngK)

Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin

Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW)

Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Bundesverband Leichtbeton e.V.

Sandkauler Weg 1
56564 Neuwied

BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V.

Französische Straße 55
10117 Berlin

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS)

Charlottenstraße 79/80
10117 Berlin

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.

Fachgruppe Betonbauteile
Beethovenstr. 8
80336 München

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e. V.

Gerhard-Koch-Str. 2 + 4
73760 Ostfildern

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thüringen e. V.

Meißner Straße 15 a
01723 Wilsdruff

Fachvereinigung Betonbauteile mit Gitterträgern e.V.

Raiffeisenstraße 8
30938 Großburgwedel

FBS – Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre e.V.

Schloßallee 10
53179 Bonn

Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e.V.

Schloßallee 10
53179 Bonn

Hessenbeton e.V.

Grillparzer Straße 13
65187 Wiesbaden

Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V.

Fachgruppe Betonbauteile
Paradiesstraße 208
12526 Berlin

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.

Raiffeisenstraße 8
30938 Großburgwedel

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Fachgruppe Betonbauteile NRW
Düsseldorfer Straße 50

47051 Duisburg

Verband Privater Bauherren e.V.

Chausseestraße 8

10115 Berlin

Arbeitsgemeinschaft Mauerziegel e.V.

Reinhardtstraße 12-16

10117 Berlin

Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Kronenstraße 55-58

10117 Berlin-Mitte